Müssen Zuwendungen für Ferien im Budget angerechnet werden?

Autor(en): **Lieberherr, Daniela**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **106 (2009)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839918

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Müssen Zuwendungen für Ferien im Budget angerechnet werden?

Eine alleinerziehende Frau erhält von ihrer Mutter Geld, um im Tessin Ferien zu machen. Sie kann den Zustupf so verwenden, wenn bestimmte Kriterien eingehalten werden.

FRAGE

Frau K. ist geschieden und hat eine vierjährige Tochter. Seit ihrer Scheidung vor drei Jahren wird sie ergänzend zu Ehegatten- und Kinderalimenten unterstützt. Sie ist auf Stellensuche und erhält dafür eine minimale Integrationszulage. Frau K. teilt mit, dass sie von ihrer Mutter Geld für Ferien erhalten habe. Mit diesem Betrag würde sie gerne einen zweiwöchigen Ferienaufenthalt für sich und ihre Tochter finanzieren.

1. Darf Frau K. den Betrag für die Ferien verwenden?
2. Hat Frau K. Anspruch auf Unterstützung für den Lebensunterhalt, die Miete und die Krankenkassenprämien, während sie im Tessin ist?
3. Wird die minimale Integrationszulage (MIZ) auch während der Ferien ausgerichtet?

GRUNDLAGEN

Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe wird das ganze verfügbare Einkommen einbezogen (SKOS-Richtlinien, E.1.1). Zuwendungen von Dritten, beispielsweise von Verwandten, zählen grundsätzlich auch zu den anrechenbaren Einnahmen. Die Frage stellt sich nun, ob bei zweckgebundenen Zuwendungen für Ferien von diesem Grundsatz abgewichen werden darf.

«Urlaubs- und Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden» (SKOS-Richtlinien, C.1.6). Das heisst, dass auch unterstützten Personen Ferien ermöglicht werden sollen, wenn sie diese Kriterien erfüllen. Die betroffenen Personen dürfen zweckgebundene Zuwendungen von Dritten für Ferien verwenden, sie werden nicht als Einnahmen in das Unterstützungsbudget einbezogen. Dabei soll stets berücksichtigt werden, dass die Ausgaben für die Ferien in einem angemessenen Verhältnis zu den Ausgaben für Ferienbudgets von Personen mit geringem Einkommen stehen.

Die SKOS-Richtlinien machen zur Frage der Feriendauer keine Aussage. So können die Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung bei der Beurteilung eine hilfreiche Grundlage sein. Auch Erwerbslose haben Anspruch auf Ferien. Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (SR 837.02) steht ihnen nach jeweils sechzig Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit eine Woche Ferien zu. Die tolerierte ferienbedingte Abwesenheit beträgt maximal vier Wochen pro Kalenderjahr, analog zum Ferienanspruch gemäss Art. 329 des Obligationenrechts (SR 220). Die ferienbedingte Abwesenheit soll aber die berufliche und soziale Integration von unterstützten Personen nicht behindern. So darf der Beginn der Ferien nicht direkt auf den Beginn der Integrationsmassnahme gelegt werden. Die unterstützten Personen würden sonst ihre Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit verletzten (SKOS-Richtlinien, A.5.2).

Nur wer aus seinem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz. Frau K. behält also auch während der Ferien den Unterstützungswohnsitz und hat Anspruch auf ordentliche Unterstützung nach den Richtlinien der SKOS.

ANTWORT

1. Frau K. darf den Betrag zweckgebunden für die Ferien verwenden.
2. Während der Ferien hat sie weiterhin Anspruch auf Unterstützung gemäss SKOS-Richtlinien.
3. Die minimale Integrationszulage kann ebenfalls ausgerichtet werden.

Daniela Lieberherr
Mitglied der Rete
(Arbeitsgruppe der Richtlinienkommission der SKOS)

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «Beratung» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.